

Zeitgeistreiches

Herausgegeben von
HANJO HAMANN und
MARTIN IDLER

2. Auflage

Mohr Siebeck

Zeitgeistreiches

2. Auflage



Zeitgeistreiches

Scherz und Ernst in der Juristenzeitung

2., korrigierte und erweiterte Auflage

Glossen aus 75 Jahren

Herausgegeben und um
eine Bibliographie ergänzt

von

Hanjo Hamann und Martin Idler

Mohr Siebeck

HANJO HAMANN, Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Hamburg und Stanford (USA); Promotionen in Bonn (Dr. iur.) und Jena (Dr. rer. pol.); seit 2022 Qualifikationsprofessor (mit 'Tenure Track') für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- u. Immaterialgüterrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht (EBS Law School), Oestrich-Winkel.

MARTIN IDLER, Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen und Fribourg (Schweiz); Rechtsreferendariat in Tübingen und Stuttgart; bis 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie der Universität Tübingen; seit 2007 Schriftleiter der „JuristenZeitung“ (JZ) im Verlag Mohr Siebeck.

1. Auflage 2015

2., korrigierte und erweiterte Auflage 2027

ISBN 978-3-16-201255-5 / eISBN 978-3-16-201256-2

DOI 10.1628/978-3-16-201256-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

*Den Schriftleiter:innen
der Juristenzeitung von einst:*

Walter Mallmann (1951–1957) †
Johann Georg Reißmüller (1958–1961) †
Ottmar Ballweg (1961–1963) †
Ulrich Weber (1963–1976) †
Detlef Doering (1976)
Peter Christoph Probst (1976–1982)
Franz-Peter Gillig (1982–1991)
Markus Binder (1991–1994)
Heide Schapka (1994–2007)
Claudia Lienig (2007)

Vorwort zur zweiten Auflage

Vor gut zehn Jahren motivierte ein Jubiläum die vorliegende Sammlung: Die Juristenzeitung (JZ) war 70 Jahre alt geworden. Wir hofften damals, mit ihren „Zeit-Geschichten auch unterhalten und amüsieren“ zu können und bereiteten manchen offenbar tatsächlich „ein bisschen Vergnügen“ (*Schimmel*, JA 12/2015, S. IV, V). Denn die Erstauflage stieß auf kundiges Interesse (*Rath*, Das juristische Fachwitzwesen, LTO v. 29.11.2015) und kam sogar – seltene Ehre! – in die „Literaturhinweise“ des Allgemeinen Ministerialblatts der Bayerischen Staatsregierung (AllMBL. 2016, S.1568, 1571). Ein Rezensent nannte das Buch „eine Anthologie, die uns wirklich gefehlt hat“ (*Hettinger*, GA 2016, S.226, 227) und schrieb uns, die „Fortsetzung dieser Blütenlese“ liege „nahe an einer moralischen Pflicht“. Diesem Moralegebot zu entsprechen, ermöglicht nun abermals ein Jubiläum: Der Verlag Mohr Siebeck feiert heuer sein 225-jähriges Bestehen, die JZ vollendete ihren 80. Jahrgang und will „den Blick nach vorne [...] richten“ (*Hilgendorf u.a.*, JZ 2025, S.1). Was also bieten die folgenden Seiten Neues?

Zunächst ist seit der Erstauflage ein Jahrzehnt vergangen. Ein im Weltgeschehen sehr langes Jahrzehnt. Als wir erstmals „Zeitgeistreiches“ zusammentrugen, konnten deutsche Anwältinnen ihre Visitenkarten noch mit einem innerhalb der EU erworbenen „M.Jur. (Oxon.)“ schmücken; die USA wurden nach dem Slogan „Yes We Can“ regiert, Deutschland nach der Losung „Wir schaffen das!“; die AfD war bei der letzten Bundestagswahl an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert, und außerhalb von Mainz hätte mit den Scrabblesteinen B·I·O·N·T·E·C·H niemand etwas anzufangen gewusst. (Und nicht nur, weil acht Scrabblesteine einer zu viel sind.) In diesen zehn Jahren druckte die JZ 24 neue Glossen ab – fünf davon finden sich in diesem Buch wieder.

Eine zweite Neuerung der vorliegenden Auflage ist ihre Kapitelstruktur, die themenverwandte Glossen in sieben Kapitel kategorisiert, um eine selektive Lektüre der Glossen je nach Interesse zu erleichtern. Dadurch werden zugleich übergeordnete Themen, die noch immer oder gerade wieder aktuell sind, schon im Inhaltsverzeichnis sichtbar. Alle

VIII Vorwort zur zweiten Auflage

Kapitel enthalten 14±2 Glossen, mit Ausnahme des umfangreicheren Kapitels „Aus dem Wissenschaftsbetrieb“ und des noch wachsenden Kapitels „Zur Digitalisierung des Rechts“.

Eine dritte Neuerung betrifft die rückblickende Erschließung: Wir konnten nicht nur die bisherigen Anmerkungen zur historischen Einordnung besonders zeitgeistreicher Glossen aktualisieren, sondern in neuen Anmerkungen auch bemerkenswerte – teils problematische – Wendungen im Leben einiger Glossatoren aufgreifen, nebst durchaus geistreichen Geschichten hinter Pseudonymen (bspw. S.70 zu *Tempesta Amasiae Chattorum*, S.46 zu *G.-F. Vietor*), die wir in der Voraufgabe (S.11, 181) noch stillschweigend aufzulösen versucht hatten. Einer dieser Autoren enthüllte uns kurz vor seinem Tod seine Identität selbst, in anderen war sie nie ernsthaft verschlüsselt (wie *Reginhardus Muraquensis-Monacensis*, der „Münchner Reinhart Maurach“ als wohl problematischster Autor unserer Sammlung, vgl. S.58). In wieder anderen Fällen half das Jahrgangsregister, das etwa eine mit *Cl. S., Karlsruhe* signierte Glosse unter „Seibert“ indizierte, womit sich der BGH-Richter Claus Seibert identifizieren ließ. Der Anmerkungsapparat wuchs durch diese Ergänzungen und Einordnungen von 54 auf 74 Glossenglossen, nur zwei Pseudonyme verwehren uns ihre Auflösung bis heute: *Franziskus nondum Hesperandus* in Glosse 102 und *Noricus* in Glosse 359a.

Die letztgenannte Glossennummer (359-„a“) deutet schließlich eine weitere Neuerung an: Gegenüber der Voraufgabe wurden 26 damals bereits publizierte, aber noch nicht katalogisierte Glossen nachgetragen; vier davon wurden neu aufgenommen anstelle der bisher abgedruckten Glossen Nr. 66 und 99. Auch einige Fehler konnten wir korrigieren und ganz neue Auswertungen durchführen – vor allem „durch modernste Technologien“, wie ~~der europäische Gesetzgeber~~ sie nennt. Näheres dazu erläutert der Editionsbericht zu „Text und Technologie“.

Wie schon in der Erstauflage danken wir den Mitarbeiterinnen des Verlags Mohr Siebeck für ihre Unterstützung, aber auch Cassandra Bieritz und Tanja Idler für die Freiräume, die sie uns am laufenden Band gewähren, und für ihren unerschütterlichen Rückhalt.

Berlin und Tübingen,
im Oktober 2026

*Hanjo Hamann
und Martin Idler*

Vorwort zur ersten Auflage

Gut anderthalb Jahrhunderte ist es her, dass ein berühmter Gelehrter die Rechtswissenschaft seiner Zeit mit einer bissigen Satire auf's Korn nahm, die im zweiten Abdruck unter dem Titel „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum“ (von *Jhering* 1884) unseren Blick auf das Recht für immer veränderte. Wenige Jahre sind es, seit eine im Verlag Mohr Siebeck erschienene Doktorarbeit beiläufig feststellte: „Dass man Juristen Humor nachsagt, ist eher die Ausnahme.“ (*Schmerbach*, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl“, 2008, S. 63). Was ist dazwischen geschehen? Wie haben sich Humor und Nachdenklichkeit in der Juristerei über die Jahrzehnte verändert? Das 70-jährige Jubiläum der „Juristenzeitung“ (JZ) lädt zu einer Rückschau ein.

Die JZ geht zurück auf das Jahr 1946, als unmittelbar nach dem Krieg in zwei angrenzenden Besatzungszonen neue juristische Zeitschriften ins Leben gerufen wurden: In Heidelberg, damals von den US-Amerikanern besetzt, die „Süddeutsche Juristen-Zeitung“, im von den Franzosen besetzten Tübingen die „Deutsche Rechts-Zeitschrift“. Fünf Jahre später wurden beide Zeitschriften zur „Juristenzeitung“ vereinigt, die fortan im Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erschien und inzwischen ihren 70. Jahrgang vollendet hat.

Seit ihrem ersten Tag bot die „Juristenzeitung“ Raum für Querdenker. Kritisches und Kontroverses, Vorwitziges und Nachdenkliches, Amüsantes und Brisantes fanden Aufnahme in die Kategorie „Glossen“, die im ersten Heft am 5. Januar 1951 durch den damaligen Schriftleiter *Walter Mallmann* bestückt wurde und seither unregelmäßig aber kontinuierlich andere Zeitgenossen dazu anregte, die spitze Feder zu zücken, dem Zeitgeist auf den Leib zu rücken.

Heute, 65 Jahre später, zählen wir 430 solcher Sach- und Lachgeschichten, auch von einigen der berühmtesten Juristen unserer Zeit: Der hundertjährige „Jahrhundertjurist“ *Werner Flume* gehört ebenso dazu wie der bedeutende Publizist und Wirtschaftsrechtler *Max Hachenburg*, der spätere Präsident der Max-Planck-Gesellschaft *Hans F. Zacher*

ebenso wie die erste Präsidentin eines deutschen Bundesgerichts *Jutta Limbach*, der schwäbische Satiredichter Karl Napf (*Ralf Jandl*) und der durch FAZ-Rezensionen einem breiteren Publikum bekannte Rechtsphilosoph *Gerd Roellecke* wie auch der nachmalige Tübinger Oberbürgermeister *Eugen Schmid* und der vormalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts *Horst Sendler* – um nur einige zu nennen. Schon diese Aufzählung illustriert die Breite des Autorenspektrums, das über die Grenzen Deutschlands hinaus noch durch ausländische Gastautoren wie *Theo Mayer-Maly* und *Erwin Migsch* ergänzt wurde.

Dass große Geister wie die genannten sich bemüht haben, die wissenschaftliche Diskussion durch pointierte und oft humorvolle Miszellen zu bereichern, belegt die Bedeutung solcher Glossen als Diskursformat – und beweist zugleich, dass auch Juristen entgegen landläufiger Vorurteile die kurze gegenüber der langen Weile bevorzugen. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass der vorliegende Band nicht nur zeitgeschichtlichen Studien dienen, sondern mit seinen Zeit-Geschichten auch unterhalten und amüsieren möge.

Die Herausgeber sind mit den Glossen der Juristenzeitung bereits länger vertraut: Der erstgenannte als Hobbysatiriker, der selbst eine JZ-Glosse beisteuern durfte (JZ2014, S.295); der zweitgenannte als langjähriger Schriftleiter der Juristenzeitung, der bislang elf Glossen zum Abdruck gebracht hat. Tatkräftig unterstützt wurden wir von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Verlags Mohr Siebeck, allen voran Rebekka Zech, Susanne Mang, Jana Trispel, Lisa Laux, Kendra Mäschke und Steffen Rempel. Dafür danken wir ihnen herzlich.

Tübingen,
im Oktober 2015

*Hanjo Hamann
und Martin Idler*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	VII
Vorwort zur ersten Auflage	IX
Glossae Iurisperitorum Ephemeridis	1
Text und Technologie	1
Was ist überhaupt eine „Glosse“?	3
Juristische Seismographie	5
Was war los in den letzten 75 Jahren?	9
Ein Wort gibt das andere	12
Alles eine Frage des Geschmacks?	17
Von Rechtsstaat und Justiz	19
[1] Menschenwürde und „gute Sitten“ (Walter Mallmann 1951)..	19
[4] Herrenbesuch bei der Mieterin (Otto Küster 1951)	21
[18] Über die Vorliebe des deutschen Richters für das Unpersönliche (G. Less 1951)	23
[47] Weder Politik noch Weltanschauung (Otto Küster 1953)	27
[50] Verfehltes Tempo (S. Günther 1953)	30
[140] Beratungsgeheimnis und Richterbildung (Hans Stöcker 1969)..	31
[141] Postglosse (Werner Sarstedt 1969)	35
[142] Wunder der Jurisprudenz (Hans Wolfsteiner 1969)	37
[143] Präambel oder Ampel? (Paul Heinrich Neuhaus 1969)	39
[195] Gedanken zum „Rechtsroulette“ (Rupert Eilsberger 1971)	41
[198] Die langen Prozesse (Paul Heinrich Neuhaus 1971)	43
[276] Der ungezwungene Blick in den Himmel (Wilfried Küper 1976)	43
[317] Unkosten (Heinz Müller-Dietz 1980)	46
[336] Die tauben Ohren des Präsidiums (1982)	48
[349] Begründung einer herrschenden Meinung durch unrichtige Veröffentlichung von Urteilsgründen (Joachim Schulze-Osterloh 1984)	48
[399a] Zur Entlastung der Rechtspflege (Volker Drecktrah 1999)	49

Über Recht im sozialen Kontext	53
[26] Gefangenentransporte (Karl Siegfried Bader 1951)	53
[95] Testward ho (Frieder Marloh 1960)	55
[101] Besorgter Brief an einen künftigen Verbrecher (Reinhart Maurach 1962)	56
[102] Antwort des jungen Sünders („Franziskus nondum Hesperandus“ 1962)	59
[119] Zum Begriff der Wühlarbeit (Friedrich-Christian Schroeder 1966)	62
[167] Juristen auf dem soziologischen Prüfstand (Peter Schwerdtner 1970)	65
[171] Alle (zwei) Jahre wieder: der Deutsche Juristentag (Ingo von Münch 1970)	68
[264] Unzeitgemäße Fürstenknechte? (Fritz Sturm 1975)	69
[358] Professorenprotest? (Helmut Lecheler 1987)	71
[411] Liebes Finanzamt (Johann Braun 2003)	73
[420] Kleine Typologie der rechtspolitischen Unwahrhaftigkeit – zwei jüngere Anlässe (Jürgen Kohler 2007)	75
[421] Neues aus der Bauhütte des Rechts, oder: Geist und Buchstabe (Thomas Vormbaum 2008)	78
Zum Gesetze geben und nehmen	81
[44] Die losen Blätter (Günter Dürig 1953)	81
[63] „Schnellberichtigungen“ (Peter Kasiba 1954)	83
[80] Etwas umständlich (Oskar Feiber 1957)	83
[88] Neues vom Kampf um die losen Blätter /89] (Johann Georg Reißmüller und Günter Dürig 1959)	85
[90] Inflation (Rolf Friedrich Jesau 1959)	86
[109] Etikettenschwindel? (Fritz Baur 1965)	86
[243] Ein Problem der Praxis (Karl-Heinz Groß 1974)	88
[271] Entwurf eines RKVKehrtwG (Karl Peters 1975)	89
[298] Nochmals: Mengenlehre für Juristen (Hans-Ludwig Günther 1977)	91
[369] Der Schutz der Zombiewürde (Friedrich-Christian Schroeder 1990)	92
[404] Eingriffssemantik (Friedrich-Christian Schroeder 2001)	93
[410] VÄndVVÄndVVV (Karl Peters 2003)	94
[433] Ist Schach Sport? (Jan-Erik Schirmer 2016)	95

Aus dem Wissenschaftsbetrieb	97
[37] Doktorprobleme (Walter Mallmann 1952).....	97
[64] Rezensionen (Otto Bachof 1954)	99
[107] „Theorien“ in der Rechtswissenschaft (Egon Schneider 1964).....	102
[214] Assistenten (Paul Heinrich Neuhaus 1972).....	104
[247] Der selbst-verwaltete Aufstieg eines fort-schrittlichen Habilitanden (Rupert Scholz 1974).....	106
[253] Nochmals: Der selbst-verwaltete Aufstieg /254] eines fort-schrittlichen Habilitanden (Rudolf Gärtner und Rupert Scholz 1974)	109
[308] Dr. jur.-dent. (Hans-Ullrich Paeffgen / Reinhard Welter 1978).....	110
[325] Schräges im wissenschaftlichen Apparat (Wolfgang Zöllner 1981)	112
[332] Unsere Universität – Frühjahr 1981 (Klaus Adomeit 1981).....	114
[334] Der aphoristische Index – eine neue Literaturgattung? (Johannes Rübenach 1981).....	125
[337] Die Formular-Rezension (Karsten Schmidt 1982).....	128
[341] Leserecho (Jürgen Schwabe 1982)	133
[343] Eine neue juristische Fachzeitschrift erscheint (Martin Peltzer 1983).....	134
[365] Postrechtsmonopol (Volker Kunkel 1989).....	136
[370] Zueignung aus Zuneigung (Karsten Schmidt 1990).....	137
[391] Von der Alma mater zur Mätresse Alma (Jan C. Joerden 1998).....	142
[415] Die Fakultätsrätin (Uwe Scheffler 2004).....	145
[444] Oh my god! (Edward Schramm 2022)	149
Vom Studieren und Stagieren.....	153
[118] Prüfer bleib' bei Deinen Fällen (Ernst Steindorff 1966)	153
[152] Die Ausbilderkartei (Ingo von Münch 1970)	154
[155] Aus von Münchs Bilderkartei (Ulrich Stascheit 1970).....	155
[156] Von der Bilderkartei zur Ausbilderkartei (Ingo von Münch 1970).....	156
[202] Das Broughton-Roellecke'sche Schnellinnovations-System (Gerd Roellecke 1972).....	157
[224] Arbeitshilfen, Subalternität und Verwandtes (Wilhelm Henke 1973)	159

XIV Inhaltsverzeichnis

[230]	Der Einfluß der Gesetzgebung auf den Leistungsstand der jungen Juristen (Ortlieb Fliedner 1973).....	161
[242]	Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht! (Ralf Jandl 1974)	165
[274]	Mehr-Silbige Juristenausbildung (Christa Rosenberger 1976)	165
[304]	Die Seitensprungfamilie (Hans-Georg von Rantzau 1978)....	167
[359a]	Bayrisch examiniert („Noricus“ 1987).....	168
[384]	Das Ende der wissenschaftlichen Besserwisserei in Schilda (Johann Braun 1996).....	172
	Über die Sprache des Rechts	177
[51]	Post-Glossatoren (o.A. 1953)	177
[72]	Die Doppelnaturen (Frieder Marloh 1955)	177
[106]	Die Zauberformel der Bedenken (Otto-Ernst Starke 1964)...	179
[132]	Vom Stil der Rechtssprache (Eberhard Foth 1968).....	182
[223]	Das antekapierte Besitzkonstitut (Detlef Liebs 1972)	182
[323]	Deutsche Sprache – schwere Sprache (Paul Heinrich Neuhaus 1981)	184
[326]	Über die Zifferitis (Helmut Weber 1981).....	185
[339]	Das Gewicht des wichtigen Grundes (Gerhard Wolf 1982) ..	187
[346]	Die Mehr- oder Mindermeinung (Eckhard Horn 1983)	188
[358a]	Modus videndi (Wilfried Küper 1987).....	190
[383]	Effeß ... (Wolfgang Krüger 1995).....	191
[388]	Relativ absolut – absolut relativ (Walter Grasnack 1997)	192
[434]	Der schrittweise Fortschritt der (Rechts-)Sprache: Eine überfällige Laudatio (David Kästle-Lamparter 2016)	193
[440]	Tunlichst? (Hanjo Hamann 2020).....	195
	Zur Digitalisierung des Rechts	201
[148]	Vorläufige Grundsätze (Hans Wolfsteiner 1969).....	201
[383a]	Das große Alterswerk (Hermann Lange 1996)	202
[454]	Neue Methoden dank Nachtwächter-KI – heute: Die ideologische Auslegung (Hanjo Hamann2026)	205
	Bibliographie	209
	Register	225

Glossae Iurisperitorum Ephemeridis

Die JZ-Glossen – ein Editionsbericht

Im gesamten Buch beziehen sich eckig eingeklammerte [Zahlen] auf die Glossenzählung in der Bibliographie ab S.209. Ein vorangestellter ►Pfeil kennzeichnet die ab S. 19 abgedruckten 90 Glossen (knapp ein Fünftel der insgesamt 480). Im eBook-Format markieren durchbrochene Unterstreichungen die Querverweise (Links).

Einem juristischen Editionsprojekt bieten die JZ-Glossen dankbares Quellenmaterial: Digital erschlossen, fußnotenarm, sprachlich prägnant, lehrreich und dabei noch – *horribile dictu!* – unterhaltsam. Diese Feststellung und andere „editorische Vorbemerkungen“ aus der Erstauflage lassen sich inzwischen um weitere Erfahrungen ergänzen, die nicht nur Anliegen und Inhalt dieses Bandes erläutern, sondern bestenfalls auch hier und da von allgemeinerem Interesse sein mögen.

Text und Technologie

zwischen (Ent-)Täuschung und Erkenntnis

Die Geschichte dieses Bandes ist auch ein Stück Technologiesgeschichte des Rechts. Immerhin spannen die Glossen einen historischen Bogen von den 1950ern ►[1], als man Beitragstitel in der JZ noch im *Handsatz* aus bleiernen Frakturtypen setzte und ganze Zeilen irrtümlich zweimal aufs *Setzschiff* gerieten (vgl. Anmerkung auf S. 178), bis zur *Retrodigitalisierung* von Drucktexten und ihrer unfreiwillig komischen Verarbeitung durch generative *Künstliche Intelligenz* im Jahr 2026 ►[454].

Die technologische Entwicklung spiegelt sich aber nicht nur im Gegenstand der Glossen, sondern auch in der Genese dieses Buches selbst. Schon die Erstauflage hatte davon profitiert, dass die JZ-Glossen „digital erschlossen“ vorlagen, nämlich durch das *Deutsche Digitale Zeitschriftenarchiv* der SUB Göttingen unter digizeitschriften.de. Aus den dortigen Digitalisaten wurde die Voraufgabe erstellt – was sich gleich in zweifacher Hinsicht als ironisch erweisen sollte:

Zum einen wurde das Portal zum Jahresende 2025 aus nicht mitgeteilten Gründen abgeschaltet. Damit fällt zwar die digitale Erschließung der JZ-Glossen nicht ganz weg; sie ruht nun aber allein auf den Schultern des kommerziellen US-Dienstleisters JSTOR – während hierzulande der Ruf nach „digitaler Souveränität“ immer lauter wird. Digitalisierung in Deutschland: Ein Schritt nach vorn, zwei zurück?

Zum anderen war das damals genutzte Portal fehlerhaft: Durch Leserschulden und eigene Forschung (vgl. *Anmerkung* auf S. 206) fielen nachträglich Glossen auf, die die computergestützte Datenextraktion vor zehn Jahren verpasst hatte. Trügerisch war also unser Glaube, schon „alle bis Ende 2015 erschienenen JZ-Glossen“ erfasst zu haben (so die Erstauflage S. 167). Deshalb nutzten wir für die Neuauflage (auch) eine neue Datenquelle: Die von JSTOR inzwischen ebenfalls retrodigitalisierten Jahrgangsregister der JZ. Durch manuellen Abgleich der Zahl von jährlich indizierten Glossen mit den früheren Werten konnten 24 bislang übersehene Glossen nachgetragen und die Fehlerquote des Jahres 2015 rückblickend mit 5,3 % (24/456) beziffert werden. Das nun (hoffentlich!) vollständige Glossenverzeichnis haben wir nicht mehr nur gedruckt, sondern zugleich als freien Datensatz in ein Forschungsrepositorium eingestellt (doi.org/10.5281/zenodo.22255626).

Um weitere Fehler zu vermeiden, kam als neues technisches Hilfsmittel – wie könnte es anders sein? – die Künstliche Intelligenz zum Einsatz. So wurden mithilfe von *Claude Opus 5.5* zunächst die Metadaten der Glossen computergestützt abgeglichen. Unbekannte Glossen traten dabei zwar nicht mehr zutage, dafür aber umgekehrt zahlreiche Fehler in den Jahrgangsregistern. (Schon das erste Register 1951 wies Glosse [12] nicht als solche aus, im Folgejahr fehlten [32] und [33], und wieder ein Jahr darauf ließ sich ▶[51] nur im Sachverzeichnis finden. Noch Jahrzehnte später unterschlug das Register Glossen wie [327] und [389] – ganz zu schweigen von sinnentstellenden Fehlern in den Titeldaten von [60], ▶[118], [158], [164], [222], [371] und orthografischen Lapsus in [62], [83], [120], ▶[132], [185], [279], [288], [335].) Das interessanteste Kuriosum tauchte im Jahrgangsregister 1976 auf: Einer Glosse, die unbetitelt erschienen war, verlieh das Register nachträglich noch einen Titel – der hier nun (in Klammern) nachgetragen ist [283]. Zudem konnten mithilfe der KI etliche Autorenangaben korrigiert, ergänzt und kontextualisiert, neue Wechselbezüge zwischen Glossen erfasst und erstmals auch die Ortsanbindungen der Glossatoren erhoben und visualisiert werden. Fehler der KI blieben zwar nicht aus, doch die Neuerstellung des Registers und die durchgehende Verlinkung und Barrierefreiheit des eBooks wurden durch sie erst zuverlässig möglich.

Was ist überhaupt eine „Glosse“?

Neue Gedanken zu einem alten Begriff

Das 1827 von *Heinrich August Pierer* begründete „Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit“ erklärte den Begriff der „Glosse“ in erster Linie als „ein provinciell, unbekanntes, dunkles, der Erklärung bedürftiges Wort; dagegen in literaturhistorischem Sinne das so erklärende Wort“ (4. Aufl. 1859, Bd. 7, S. 416). Diese Bedeutung ist historisch interessierten Jurist:innen aus der Rezeption des römischen Rechts vertraut, und hat doch rein gar nichts (nein, *fast* gar nichts, siehe ▶[51]) mit der hier gemeinten Bedeutung zu tun. Denn die hier versammelten Glossen sind (hoffentlich) weder provinziell noch rein historisch, sondern entsprechen eher dem, was *Pierers* Lexikon am Ende des langen Eintrags als zweite Bedeutung des Glossenbegriffs aufführt:

„Im gemeinen Leben so viel wie Anmerkung, besonders bittere, beißende Bemerkung über etwas (Glossen über etwas machen).“

Was zu *Pierers* Zeiten nur ein Nachgedanke gewesen sein mag, ist JZ-Lesenden dagegen bestens vertraut: Um genau solche bitter-beißenden Glossen über das „gemeine“ (juristische) Leben geht es hier. Dabei lässt *Pierers* Definition zwei Kriterien erkennen: *Formell* die Kürze und Prägnanz einer „Anmerkung“ oder „Bemerkung“; *materiell* ihren Bezug auf das „gemeine Leben“ oder „aktuelle Ereignisse oder Probleme“, wie es heute im Duden heißt (duden.de/rechtschreibung/Glosse, Bedeutung 4). Eine Schwesterzeitschrift der JZ sprach einst von einer speziellen „Gattung von Kurzbeiträgen“, die sich „kurz, möglichst substantiell und scharf pointiert“ zu „laufenden Fragen und Entwicklungen“ verhalten (o.A., Redaktionelle Notizen, AöR 75 [1949], S. 124).

Das kommt einer juristisch typisierenden Definition der *Glosse* schon recht nahe. Und doch beruhte die hiesige Auswahl von Anfang an weniger auf einer Subsumtion unter (formelle und materielle) Definitionskriterien als auf schlichter Selbstzuschreibung: Als Glosse galt uns in der Erstaufgabe alles, was die JZ-Redaktion im gedruckten Heft unter die Überschrift „Glosse(n)“ gestellt hatte.

Nun ergab die im vorigen Abschnitt beschriebene KI-gestützte Datenprüfung allerdings, dass sich Hefrubriken und Jahrgangsregister nicht immer deckten. So war Text [278a] zwar als *Glosse* im Register indiziert, aber im Heft gerade außerhalb der entsprechenden Rubrik (die nur Glosse [279] umfasste) abgedruckt. Zwei weitere Texte waren zwar als Repliken auf Glosse [11], aber statt in der Rubrik *Glossen* als Beiträge *Aus der Praxis* erschienen ([22a], [22b]). Vier waren unter der

Überschrift *Aus Wissenschaft und Praxis* gedruckt worden ([22c], [22d], [25a] und [280a]) und zwei *Statt einer Glosse* rubriziert, um zu widerlegen, dass die Juristenzeitung „auch im Karneval völlig seriös und humorlos“ bleibe ([116a], [119a]). Umgekehrt verloren manche im Heft als *Glossen* bezeichnete Texte diese Einordnung im Jahrgangsregister – darunter alle sieben des Jahrgangs 1955, von denen fünf in der Rubrik *Rechtspolitik* und zwei unter *Studium und Ausbildung* landeten.

Wie schwer solche Kategorien zu trennen sind, zeigt mustergültig die in einer *Anmerkung* (S. 99) dokumentierte jahrelange Diskussion über die in Glosse ▶[37] erörterten „Doktorprobleme“. In der hiesigen Auswertung von „Fürsprache und Widerrede“ (gleich S. 12) bleibt diese Diskussion unsichtbar, weil die JZ alle Folgebeiträge unter der Überschrift *Studium und Ausbildung* brachte. Aus der jüngeren Vergangenheit lässt sich auch der *Kurzbeitrag* erwähnen, mit dem *Hollerbach* auf eine Glosse replizierte (vgl. *Anmerkung* zu ▶[440] auf S. 199). Hätte man auch solche Repliken „eigentlich“ als *Glossen* erfassen sollen?

Weder formell noch materiell lässt sich also *objektiv* entscheiden, was nun als Glosse zählen sollte und was nicht. Damit blieb auch für die Folgeauflage wieder nur der Rückgriff auf die notgedrungen *subjektive* Entscheidung der JZ-Redaktion. Immerhin behandeln wir im Interesse größtmöglicher Inklusion jeden Text als Glosse, der im Heft *und/oder* im Register so geführt wurde – mit Ausnahme des im Register 1976 als Glosse verzeichneten „Schlußworts“ von *Norbert Achterberg*, das einen Fachdisput mit *Jürgen Schwabe* beendete (JZ 1975, S. 713–721; 1976, S. 439–440; 1976, S. 440–442), der mit insgesamt 101 Fußnoten wahrlich nicht mehr als „Randbemerkung“ durchgeht.

Nach diesem möglichst weiten, aber letztlich subjektiven Verständnis des Glossenbegriffs kategorisierten wir als „Glosse“ insgesamt 480 Beiträge in der Juristenzeitung von 1951 bis einschließlich Oktober 2026. Schon zwei Jahre vor der ersten JZ-Glosse hatte zwar das ebenfalls bei J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) verlegte *Archiv des öffentlichen Rechts* (AöR) in einem „mutigen Stilexperiment“ eine Glossenrubrik eröffnet (*Hamann, 70 Jahre Marginalien des deutschen Staatsrechts*, AöR 143 [2018], S. 282, 284). Dennoch waren die Glossen der Juristenzeitung zumindest gegenüber ihren Vorgängerzeitschriften (Süddeutsche Juristen-Zeitung und Deutsche Rechts-Zeitschrift) ein Novum, bald schon ihr Markenzeichen, heute sogar fast ihr Alleinstellungsmerkmal. Denn das AöR beendete sein „Experiment“ schon 1972 stillschweigend nach 76 *Glossen* und noch heute gibt außer der Juristenzeitung keine andere Fachgazette unkonventionellen Querdenkereien und unorthodoxen Querschüssen so viel Raum.

Juristische Seismographie

Statistiken zur oszillierenden Glossenproduktion

Die Erstauflage dieses Buches charakterisierte an dieser Stelle die „Glossenproduktion [als] Seismograph“ für „Erschütterungen im juristischen Zeitgeist“ (S.2). Trägt man mit dieser Metapher die Amplituden im Zeitverlauf ab, könnte man sie auch als Herzschlagrhythmen im Kardiogramm der Juristenzeitung von 1951 bis (Oktober) 2026 deuten:

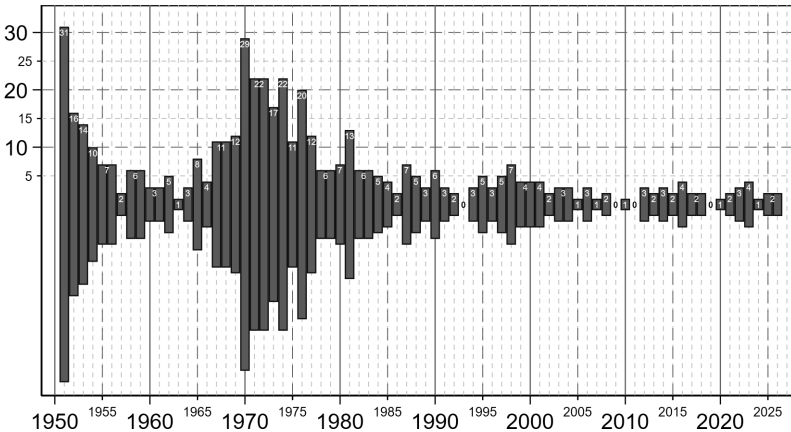


Abb. 1: Verteilung der 480 Glossen auf bisherige Jahrgänge der Juristenzeitung (JZ)

Wo die Statistikerin eine linkszensierte rechtsschiefe Bimodalverteilung sieht, würde einer Zeithistorikerin wohl zuerst die auffällige Häufung von etwa dreißig Glossen in just jenen Nachkriegsjahren in die Augen stechen, in denen *Walter Mallmann* (1951–1957) oder *Ulrich Weber* (1963–1976) die Juristenzeitung leiteten. Nach 1990 verebbten die Oszillationen: Außer 1998 erschienen nie wieder mehr als fünf Glossen, in den Jahren 1993, 2009, 2011 und 2019 gar keine. Da die Zeiten kaum generell ruhiger geworden sind, kann man nur spekulieren, dass die Konkurrenz am Wasser der Juristenzeitung gräbt: Seit 2007 etwa die juristische Stechmücke (*myops*), seit 2010 die digitale Rechtstribüne (LTO) und seit 2013 die zahlreichen *Blawgs* im Neuland, zwischen denen Glossatoren heute wählen können.

Das gilt umso mehr für das Dutzend der in Glossen reproduzierten Fundstücke aus anderen Druckwerken (bspw. •[336] samt *Anmerkung* auf S. 48), die heute vielleicht eher in der *OdW*-Rubrik „Ausgegraben“ landen, im *Hohlspiegel* oder an anderen Stellen im Internet.

Neben diesen Fundstücken stammten drei weitere Texte aus redaktioneller Feder ([65a], [75], [77]), vier erschienen anonym (•[51], [240], [246], [300]), zwei unter kryptischen Pseudonymen (•[102], •[359a]). Unter den verbleibenden 259 namentlich bekannten Glossatoren finden sich Juristen aller Couleur: Professoren und Politiker, Rechtsanwälte und (zwölf) Bundesrichter, Ministeriale und Notare, Beamte und Bürgermeister – sogar werdende und gewordene Literaten ([58], •[242], [340]). Diese Autoren repräsentieren das historische Spektrum der Bundesrepublik in seiner gesamten Breite – von Kindern der Kaiserzeit ([35] u.v.m.) bis zu Nachwendegeborenen [449]; von zeitlebens verharmlosten Antisemiten •[101] über Versöhnungsbeauftragte •[4] bis zu Pionieren des Rechtsstaats •[26]. Auch verschiedenste Prominenz- und Senioritätsgrade waren vertreten: Neben den eingangs genannten Koryphäen (S.IX) auch „liebe junge Nachstrebende“ [241] wie Referendare ([168], •[334], [428]) und Studierende •[274], von denen einer mit seiner JZ-Glosse später Karriere als Auftragsdichter machte (•[304] samt Anmerkung auf S. 168), ein anderer 15 Jahre nach seiner Glosse einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht ergatterte [367]. Zwei Referendare lieferten sogar je zweimal: *Meyer* ([200], [211]) und *Hernekamp* ([151], [191]). Obwohl letzterer als „junger Kollege“ sogleich einen professoralen Dämpfer einstecken musste [157], kehrte er auch nach Abschluss seiner Ausbildung als Glossator zurück ([288], [307]).

Dass der vorangegangene Absatz durchweg das Maskulinum gebrauchte, belegt weder Gedankenlosigkeit noch Sprachchauvinismus, sondern traurige Tradition: Neben zehn Wolfgangs und sechs Helmut's waren 234 weitere Glossatoren männlich (96,5 %). Nur drei (!) Glossatorinnen kamen zu Wort: Zuletzt vor 50 (!) Jahren die Studentin *Christa Rosenberger* •[274], vor ihr die spätere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts *Jutta Limbach* [217] und die nachmalige Direktorin des Tübinger Landgerichts *Hedwig Maier* geb. Reimer ([28], [35]), deren Sohn *Georg Maier-Reimer* Jahrzehnte später – als Wirtschaftsanwalt selbst namhaft geworden – in ihre Fußstapfen trat ([412], [424a]).

Vielfältiger als ihre Geschlechter sind die Ortsanbindungen der Glossatoren, die in immerhin 394 der 468 Autorenzeilen (84,2 %) mitgeteilt wurden. Von diesen Glossen stammten fünf aus Österreich ([192], [227], [240], [299], [371]), vier aus der Schweiz (von *Bader*, Anmerkung auf S. 54), drei aus den USA ([131], [197], [382]), je eine aus Kapstadt ([335]) und aus „Lund/Nanjing“ ([443]). Für die verbleibenden 380 Glossen aus Deutschland lassen sich die Herkunftsorte – jeweils skaliert nach Glossenzahl und beschriftet für Orte ab 10 Glossen – sowie die Gesamtzahl je Bundesland wie folgt veranschaulichen:

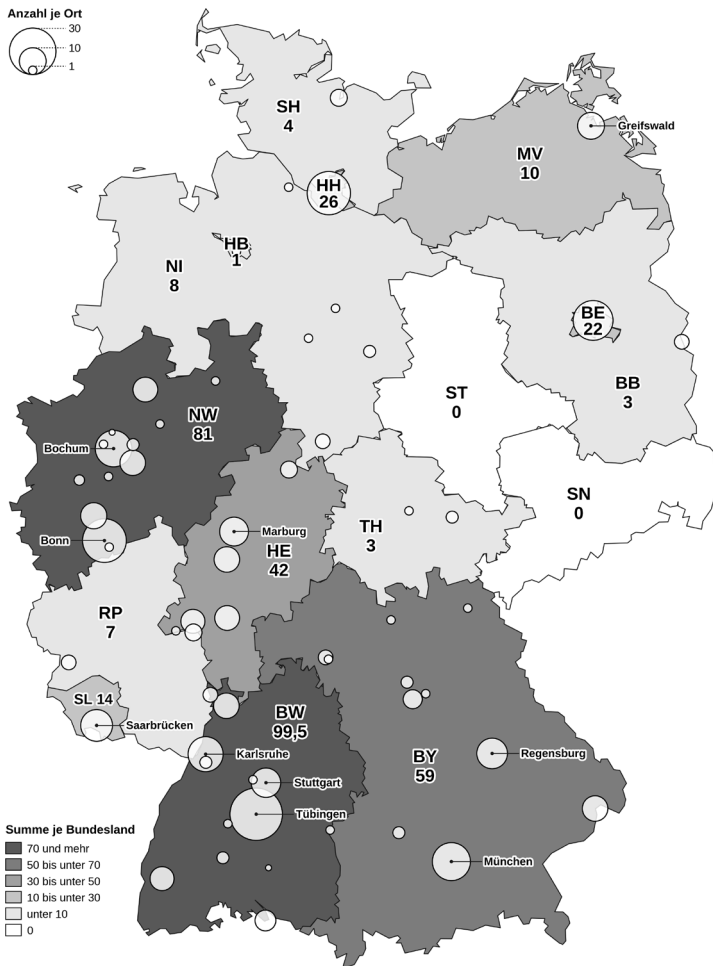


Abb. 2: Regionale Verteilung der 380 Glossen aus Deutschland (0,5-Anteile ergeben sich aus doppelten Ortsnennungen, bei denen jeder Ort zur Hälfte gezählt wurde)

Wie die Karte zeigt, kamen die meisten Glossen (26,2 %) aus Baden-Württemberg – und mit allein 38 davon führt Tübingen bundesweit noch vor Bonn und Hamburg (je 26) –, aber erst 16 aus den fünf neuen Bundesländern (noch gar keine aus Sachsen und Sachsen-Anhalt). Obwohl letztere erst seit 1990 in der JZ vertreten sein können, hat Mecklenburg-Vorpommern bereits viel größere Bundesländer wie Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein abgehängt – was jedoch fast ausschließlich an der Produktivität eines einzigen Greifswalder Glossators liegt. Das lenkt den Blick auf die Frage, *wer* eigentlich die meisten Glossen publizierte.

Von den 256 namentlich bekannten Autoren und drei Autorinnen finden sich 25 doppelt (9,7 %) und 38 noch öfter (14,7 %), wobei nur vier Glossen in Koauthorschaft entstanden ([117], [172], ▶[308], [375]).

Die produktivsten Alleinautoren waren mit *Karl Siegfried Bader* (15 Glossen) ein Mitherausgeber der Juristenzeitung, sowie deren ständige Mitarbeiter *Friedrich-Christian Schroeder* (13) und *Ingo von Münch* (11). Dahinter folgten der dichtende Strafvollzugsrechtler *Heinz Müller-Dietz* (10), der Greifswalder Altrector *Jürgen Kohler* (9), der Sozialrichter *Karl Peters* (LG/LSG/BSG), der BGH-Richter *Claus Seibert* und der Zivilprozessualist *Johann Braun* (je 8) sowie *Karsten Schmidt*, *Hanjo Hamann* und mit *Fritz Baur* ein weiterer JZ-Herausgeber (je 7). Ebenfalls zu den eifrigsten Glossatoren dürfte der Kollisionsrechtler *Paul Heinrich Neuhaus* gehören, der unter verschiedenen Namensvarianten bis zu neun Glossen beitrug (vgl. *Anmerkung* auf S. 184). Gemeinsam verantworteten diese zwölf Alleinautoren knapp ein Viertel aller namentlich gezeichneten JZ-Glossen (112 von 459, d.h. 24,4 %).

Zudem publizierten einige Autoren parallel auch Glossen im zuvor erwähnten AÖR. Von dessen 76 Glossen (1949–1972) stammten elf (14,5 %) von JZ-Glossatoren, namentlich *Oppermann* (6×), *Bachof*, *Dichgans*, *Dürig*, *Küster* und *Scheuing* (Nachw. in *Hamann*, 70 Jahre *Marginalien des deutschen Staatsrechts*, AÖR 143 [2018], S. 282, 308).

Unter den drei in der *Juristenzeitung* produktivsten Glossatoren finden sich sowohl der langlebigste, der fast ein halbes Jahrhundert lang Glossen schrieb (näher *Anmerkung* auf S. 64) als auch einer, der kaum drei Jahre lang Glossen publizierte (näher *Anmerkung* auf S. 154). Den mit 38 Jahren größten Abstand zwischen zwei Glossen (und die zweitlängste Gesamtspanne) verzeichnete *Franz Jürgen Sacker*, dessen erste Glosse 1968 kurz nach seiner Promotion erschien [137], die nächste jedoch erst 2006 nach seiner Emeritierung [419] – dazwischen lag ein ganzes Wissenschaftlerleben. Ähnlich verhielt es sich bei *Eberhard von Olshausen* (1974 und 2001) und *Klaus Adomeit* (1981 und 2006). Mit jeweils mindestens zwanzigjähriger Unterbrechung publizierten auch *Reinhard Zimmermann* (zweite Glosse 1981, dritte 2002) und *Otto Küster* (fünfte 1954, sechste 1974) noch eine (jeweils letzte) Glosse.

Die kürzesten Glossen verdanken wir *Günter Dürig* mit einer Republik von sieben ▶[89] und *Helmut Ridder* mit einer von zwanzig Worten [124a], die mit je mehr als vier JZ-Seiten längsten Glossen – die einzigen über 4.000 Wörtern oder 30.000 Zeichen – lieferten *Klaus Adomeit* ▶[332] und *Jürgen Kohler* [418]. Mehr Fußnoten als diejenigen von *Kohler* hatten übrigens nur drei Glossen mit je über vierzig ([435], [117]), jüngst sogar 54 Fußnoten [453].

Was war los in den letzten 75 Jahren?

Strohfeuer und Dauerbrenner, Menschliches und Allzumenschliches

Glossen sind Dokumente ihrer Zeit. In den letzten zehn Jahren dokumentierten sie Flüchtlingskrise [436], Dieselskandal [445], Wärmepumpe [446] und Cannabis-Legalisierung [450]. Glossen bündeln aber auch – und das macht sie noch reizvoller – gerade die *zeitlosen* Themen wie in einem Brennglas und verdeutlichen damit, wie traditionsreich vermeintliche Tagesthemen tatsächlich sind:

„Wer heute das Ohr an den Puls der Zeit legt, [...] hört Außenpolitiker lamentieren über den ‚mit einer überraschenden Stärke wieder aufgeflammt‘ Isolationismus der US-Eliten, er hört Innenpolitiker lamentieren über die Ressentiments gegen ‚Flüchtlinge‘, die man als ‚Neubürger nicht in ihren politischen Rechten beschränken‘ dürfe; er hört Demokraten lamentieren über aktionistische Blitzgesetze, die ‚in drei Minuten in allen drei Lesungen mit großer Mehrheit‘ verabschiedet werden; [...]. Wer dagegen vor fünfzig oder sechzig Jahren das Ohr an den Puls der [...] Glossen legte, der hörte – ganz genau dasselbe. Denn die eben angeführten Zitate stammen von [1952], 1949, 1951 [...]. Damals John W. Bricker statt Donald J. Trump, Ostvertreibung statt Nordafrikaflucht, Südweststaatsfrage statt Bankenrettung [...] – alles ändert sich, und bleibt doch gleich. Hegel wäre entzückt.“

(Hamann, AöR 143 [2018], S. 282, 304 f.)

Nichts anderes gilt für die Glossen der Juristenzeitung: Dort waren – nimmt man nur einige willkürlich herausgegriffene Beispiele – die Unterfinanzierung der Justiz schon 1951, die juristische Doktorandenschwemme schon 1952 und die kaum noch zu bewältigende Schnelllebigkeit der Gesetzgebung schon 1954 feste Strophen im Klagekanon der Glossatoren ([24], ▶[37], ▶[63]). Auch die einst „Armenrecht“ genannte Prozesskostenhilfe erwies sich als Aufreger von bemerkenswerter Beharrlichkeit ([15], [22c/d], [25a], [311], [314], [380]).

Um solche Dauerbrenner zu bündeln, schaffen die gegenüber der Erstauflage ergänzten Kapitelüberschriften ab S. 19 eine erste Ordnung in sieben übergreifende, „größere“ Themenfelder. Diese bedürfen hier keiner vorgezogenen Vorstellung, stattdessen seien hier die wiederkehrenden Themen und Leitmotive der Glossen vor(an)gestellt, die sich nicht ohne Weiteres in einer Kapitelstruktur abbilden ließen.

Wohl öfter als jedes andere Thema erregten *Rezensionen* den Unmut oder Spott der JZ-Glossatoren. Neben der ersten hier abgedruckten ▶[64] und mehreren Reaktionen darauf (Anmerkung auf S. 102) erörterten Glossen das „unter der Hand viel diskutierte Problem“ von „Selbstzitat und Selbstrezension“ ([159], [164], [170], [174]) und klagten: „Wer es wagt, Kritik zu üben, dem wird alsbald attestiert, den Ton

einer wissenschaftlichen Rezension nicht getroffen zu haben“ ▶[167]. Etliche weitere Glossen kritisierten das Rezensions(un)wesen (etwa [29], [57], [74]–[76], [84], [96], [183], [302]–[303], [351]) und die JZ-Redaktion druckte sogar eine „Rezension in Form einer Glosse“ [180].

Kaum weniger oft widmeten sich Glossatoren den *schönen Künsten*: Den „Werken fast aller lebenden Meister Deutschlands“ ▶[47] ebenso wie der Zensur [183], dem „Jurist in der Musik“ [251], „der sogen[annten] modernen Kunst“ [301] und sogar Film [49] und Fernsehen [85]. Auch zwei Redemanuskripte zu festlichen Anlässen kamen zum Abdruck ([278], [300]), und immer wieder spielte Belletristik eine Schlüsselrolle. Von „Dichterjuristen“ war zwar nur einmal die Rede ▶[337], doch deren berühmtester tauchte allein in einem Dutzend Glossen auf (*Anmerkung* auf S. 125) und sein Doktor Faust hatte ebenso viele Gastspiele (*Anmerkung* auf S. 179) wie der Juristenschreck Palmström mit seinem Schluss so „messerscharf“, dass „nicht sein kann, was nicht sein darf“ (*Anmerkung* auf S. 77). Dessen geistiger Vater *Christian Morgenstern* ([100], [351]) gehörte neben *Wilhelm Busch* ([200], [265], [401], [435]) und *Bertolt Brecht* ([114], [234], [328], [361]) zu den prominentesten Lyrikern, auf deren Verse sich Glossatoren einen Reim machten (*Anmerkung* auf S. 168). Auch ins Dramatische steigerten sich einige Glossen – von *Hamlet* ([147a], [197], [432], ▶[454]) bis *Schiller* ([197], ▶[332], ▶[337], [381]). Manch anderer Literat regte die Glossatoren noch an (*Tagore* ▶[95], *Heine* [261], *Fallada* [302], *Grass* [356b]), und das nicht immer zu Lobliedern (▶[358a] a.E. zu *Arno Schmidt*).

Verglichen mit der Vielzahl literarischer Anspielungen verwundert das fast völlige Fehlen der *Philosophie*. Das antike Dreigestirn schaffte es in nur je eine Glosse (*Sokrates* ▶[359a], *Platon* ▶[332] und *Aristoteles* erst 2026 [453]), die Postmoderne hinterließ praktisch gar keine Spuren, und außer einer Aufzählung von Stationen der „wissenschaftstheoretischen Grundlagendiskussion (Hegel – Marx – Habermas – Luhmann – Popper – Albert)“ [245] finden sich *Habermas* gar nicht, *Hegel* [372], *Luhmann* und *Albert* ▶[167] je ein einziges Mal und nur *Marx* ([199], [287], ▶[332], [364a]) und *Popper* ([137], [360c]) in mehreren Glossen. Dazu noch *Gadamer* [137] und *Nietzsche* (▶[214], [287], ▶[332]) – viel philosophischer wurden die Glossatoren der Juristenzeitung nicht.

Viel öfter ging es dafür um Dinge, die man in juristischen Gazetten weniger erwartet – allen voran die Lieblingsthemen der (männlichen) Deutschen: *Autos*, *Alkohol*, und am besten gleichzeitig ([116], [204]).

Den „billig und gerecht denkenden Kraftfahrern“ [99] widmete man Glossen ebenso wie jenen, die unversichert auf die „schife [sic] Bahn“ geraten [265]; der Verkehrserziehung in Südamerika [191] ebenso wie